

► Einkommensteuer/Ehegatten-Splitting

## Splitting für Alleinerziehende: Wie ist der Stand der Dinge?

| Eine Leserin möchte wissen, wie der aktuelle Stand in Sachen „Splitting für Alleinerziehende“ ist. Der letzte – in SSP verkündete – Stand der Dinge war der, dass das BVerfG die Verfassungsbeschwerde von SSP-Leserin Reina Becker nicht angenommen, und sie deshalb erwogen hatte, vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zu ziehen. SSP hat Frau Becker deshalb gebeten, die aktuelle Sachlage zu schildern. |

**Antwort von Frau Becker** | „Da ein EGMR AZ für das Ruhen eines Verfahrens nicht ausreichend ist und ich vermute, dass es darum geht, ist es sinnvoller, auf das nach wie vor anhängige Verfahren beim BFH mit dem Az. VIII R 16/17 hinzuweisen. Manche Finanzämter – vor allem in NRW – wollen trotzdem nicht ruhen lassen. Dann sollte auf ein bereits anhängiges Verfahren beim FG Düsseldorf hingewiesen werden. Dort geht es exakt darum, dass trotz BFH-Anhängigkeit kein Ruhen des Verfahrens gewährt wurde. Dieses Verfahren vor dem FG Düsseldorf trägt das Az. 1 K 424/19.“

► Werbungskosten

## Unfall auf dem Weg zur Arbeit: BFH klärt Werbungskostenabzug

| Erleidet ein Steuerzahler auf dem Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte einen Unfall, kann er zumindest die durch den Unfall verursachten Krankheitskosten als Werbungskosten abziehen. Diese werden – im Gegensatz zu z. B. Reparaturkosten – nicht von der Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale erfasst. Das hat der BFH entschieden, die Finanzverwaltung sieht es aber immer noch steuerzahlerfreundlicher. |

Im konkreten Fall hatte eine Arbeitnehmerin bei einem Verkehrsunfall, der auf dem Weg von ihrer ersten Tätigkeitsstätte nach Hause passierte, erhebliche Verletzungen davon getragen. Die damit zusammenhängenden Krankheitskosten in Höhe von 2.402 Euro machte sie als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend. Finanzamt und Finanzgericht ließen den Werbungskostenabzug nicht zu, der BFH dagegen schon. Zwar sind durch die Entfernungspauschale sämtliche fahrzeug- und wegstreckenbezogene Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte veranlasst sind. Dies gilt nach Ansicht des BFH auch für Unfallkosten, soweit es sich um echte Wegekosten handelt (z. B. Reparaturkosten). Andere Aufwendungen, insbesondere Aufwendungen in Zusammenhang mit der Beseitigung oder Linderung von Körperschäden, werden von der Abgeltungswirkung dagegen nicht erfasst (BFH, Urteil vom 19.12.2019, Az. VI R 8/18, Abruf-Nr. 214967).

**PRAXISTIPP** | Die Finanzverwaltung erkennt – anders als die Rechtsprechung – alle Unfallkosten als Werbungskosten neben der Entfernungspauschale an (BMF, Schreiben vom 31.10.2013, Az. IV C 5 – S 2351/09/10002:002, Abruf-Nr. 133563). Schert ein Finanzamt aus, lassen sich vor Gericht nur die „unechten“ Unfallkosten, wie z. B. eben medizinische Folgekosten absetzen.

Finanzämter wollen kein Ruhen des Verfahrens gewähren

Mit dem Unfall zusammenhängende Krankheitskosten sind abzugsfähig